

STADT OBERNDORF AM NECKAR
Landkreis Rottweil

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. am 17. September 1985 eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, welche am 29.06.1993, 17.11.1998, 12.12.2001, 20.03.2002, 19.12.2007 und am 18.11.2009 geändert wurde.

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 12,-- Euro. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,-- Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme eine Entschädigung von 25,-- Euro gewährt. Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht zugleich Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 25,-- Euro, sofern sie an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen
- (4) Für die Teilnahme an einer notwendigen Fraktionsbesprechung zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme eine Entschädigung von 20,-- Euro gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich für den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil
- | | |
|---------------|---|
| Aistaig | 45 v.H. |
| Altoberndorf | 45 v.H., wenn Einwohnerzahl > 1.000 Einwohner = 35 v.H. |
| Beffendorf | 45 v.H., wenn Einwohnerzahl > 1.000 Einwohner = 35 v.H. |
| Bochingen | 45 v.H. |
| Boll | 40 v.H. |
| Hochmössingen | 40 v.H. |
- des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat und der/die ehrenamtlich tätige Vorsitzende des Kernstadtbeirats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- Euro.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen wird neben der Entschädigung nach § 1 bzw. § 3 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung ist am 01.01.1986 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die bisherige Satzung vom 07.01./08.07.1975 in der Fassung vom 07.05.1985 außer Kraft. Artikel I und II der Änderungssatzung vom 29.06.1993 trat ab 01.01.1994 in Kraft und Artikel III ab dem 01.07.1993. Die Änderungssatzung vom 18.11.1998 gilt seit 01.12.1998; die Änderungssatzung vom 15.12.2000 seit 01.01.2001. Die in der Satzung aufgeführten Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002; gleichzeitig entfallen die DM-Beträge. Die Änderungssatzungen vom 15.06.2001 und 19.03.2002 gelten seit dem 01.01.2002. Die Änderungssatzung vom 19.12.2007 gilt seit 01.01.2008. Die Änderungssatzung vom 18.11.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberndorf a.N., 18. November 2009

Hermann Acker
Bürgermeister